

The Equitable Life Assurance ELAS

Geplante Übertragung des irischen und deutschen Geschäftes an Equitable Life Ireland Limited

**Bericht von Louise Eldred, With-Profits Aktuarin der
The Equitable Life Assurance Society**

Donnerstag, 6. Dezember 2018

V1.6

1. Einführung

1.1 Zweck

Dieser Bericht hat die Aufgabe, die Auswirkungen der geplanten Übertragung des irischen und deutschen Geschäfts (das „zu übertragende Geschäft“) auf Equitable Life Ireland (ELI) durch eine Part VII-Vereinbarung (der „Plan“) auf die Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung der Equitable Life Assurance Society (ELAS) zu untersuchen. Insbesondere geht es in diesem Bericht darum, ob der Plan sowohl für die zu übertragenden als auch für die nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung fair ist, welche Auswirkungen er auf die Höhe und Sicherheit ihrer Leistungen sowie auf das Serviceniveau und andere Faktoren hat, die die Erfahrung der Versicherungsnehmer beeinflussen. Ich habe auch die vorgeschlagenen Mitteilungen an die Versicherungsnehmer und die Frage, ob diese ihren Bedürfnissen entsprechen, berücksichtigt.

In meiner Eigenschaft als With-Profits Aktuarin der ELAS schreibe ich diesen Bericht für den Vorstand von ELAS. Neben dem ELAS-Vorstand kann dieser Bericht von dem unabhängigen Experten, dem High Court, der Prudential Regulation Authority („PRA“), der Financial Conduct Authority („FCA“) und der Central Bank of Ireland („CBI“) verwendet werden, um sich ein eigenes Urteil über den Plan zu bilden.

Bei der Erstellung dieses Berichts habe ich mich auf die Informationen in den folgenden Berichten gestützt:

- Bericht des Chief Actuary, erstellt vom Leiter der Aktuariatsfunktion von ELAS, der die Auswirkungen des Plans auf alle Versicherungsnehmer von ELAS untersucht.
- Bericht des Leiters der Aktuariatsfunktion von ELI, der die Auswirkungen des Plans auf alle Versicherungsnehmer von ELI nach der Übertragung untersucht.
- Die interne Rückversicherungsvereinbarung („Rückversicherungsvereinbarung“) zwischen ELI und ELAS, in der die Art der Vereinbarung zur Rückversicherung der von ELAS auf ELI übertragenen Verträge mit Überschussbeteiligung dargelegt wird.
- Das Master Services Agreement („MSA“) zwischen ELI und ELAS, in dem die Art und die Bedingungen der von ELAS an ELI zu erbringenden Dienstleistungen beschrieben sind, deren Bedingungen im Bericht des Chief Actuary von ELAS dargelegt sind.
- Die Konzernkapitalstrategie für ELI und ELAS, die die Maßnahmen und Kontrollen für das Kapitalmanagement zwischen ELI und ELAS beschreibt.

Einzelheiten zu ELAS, ELI, dem Plan und den durchgeführten Arbeiten sind in diesen Berichten enthalten und werden hier nicht wiederholt. Die in diesen Berichten definierten Begriffe haben in diesem Bericht, sofern nicht anders angegeben, die gleiche Bedeutung und sind im Glossar definiert.

Die in diesem Bericht dargelegten Stellungnahmen erforderten eine sorgfältige Beurteilung. Sie basieren auf aktuellen Vorschlägen und den bisher durchgeführten Arbeiten. Ich werde einen Zusatzbericht an den ELAS-Vorstand erstellen, falls mir Änderungen am Plan oder andere Informationen bekannt werden, die meine Meinung ändern.

1.2 Hintergrund - Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („EU“)

Im Hinblick auf den geplanten Austritt Großbritanniens aus der EU gründet ELAS die Tochtergesellschaft ELI, um das deutsche und irische Geschäft weiter zu verwalten. Die weitere Verwaltung von ELAS EU-Geschäften im Vereinigten Königreich ist keine Option, da das EU-Passportingsystem für Dienstleistungen aus dem Vereinigten Königreich in die EU nicht garantiert ist. Gegebenenfalls werden geeignete Übergangsregelungen eingeführt, die dies vorübergehend ermöglichen, aber das ist nicht sicher.

ELI wird in Irland als eine "designated activity company" (DAC) gegründet, die zur Verwaltung des Lebensversicherungsgeschäfts in der EU berechtigt ist und eine beschränkte Gesellschaft auf Aktien sein wird. Die Aktien werden zu 100 % im Besitz von ELAS sein. Das deutsche und irische Geschäft wird über den Plan von ELAS auf ELI übertragen, und ELI wird dieses Unternehmen betreiben und Dienstleistungen für das deutsche Geschäft unter Inanspruchnahme des EU-Passportingsystems über die EU-Grenzen hinweg nach Deutschland erbringen.

Der Plan wurde nicht als strategische Maßnahme mit dem Ziel vorgeschlagen, den Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung finanzielle Vorteile zu bieten. Vielmehr ist der Plan eine Reaktion auf Veränderungen im operativen Umfeld. Es ist beabsichtigt, die weitere Einhaltung der Genehmigungen in Irland und Deutschland und damit die kontinuierliche Sicherheit der Leistungen der Versicherungsnehmer sowie die Fähigkeit, die irischen und die deutschen Verträge weiterhin zu betreiben und zu verwalten, zu gewährleisten. Somit verursacht der Vorschlag Kosten, die sich in gewissem Maße auf die Sicherheit und die Leistungen sowohl der zu übertragenden als auch der nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung auswirken werden. Bei der Erstellung dieses Berichts habe ich den Vorschlag überprüft, um sicherzustellen, dass die Kosten dieses Vorschlags von allen Versicherungsnehmern in fairer Weise getragen werden.

1.3 Hintergrund - ELAS-Strategiepläne

Im Jahr 2017 führte ELAS eine Machbarkeitsstudie über eine mögliche Alternative zur Abwicklung durch, nämlich: eine Strategie zur vollständigen und fairen Verteilung aller With-Profits-Assets von ELAS an die Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung durch Erhöhung der Versicherungswerte und Abschaffung von Investmentgarantien, und unmittelbar danach eine Durchführung einer Part VII-Übertragung des gesamten Geschäfts von ELAS an einen neuen Anbieter vorzunehmen.

Ende 2017 kam der ELAS-Vorstand zu dem Schluss, dass dies die bevorzugte Strategie der Gesellschaft werden sollte, sofern ELAS einen geeigneten Partner findet. Im Juni 2018 schloss ELAS im Einklang mit seiner Strategie eine Vereinbarung mit Reliance Life. Die Übertragung wird voraussichtlich gegen Ende 2019 abgeschlossen sein.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU erfolgt im März 2019 und somit vor Abschluss der Übertragung auf Reliance Life. Mangels geeigneter Übergangsregelungen muss ELAS mit dem in den Abschnitten 1.1 und 1.2 beschriebenen Plan fortfahren. Eine Hauptüberlegung bei der Gestaltung des Plans ist es, dass nach erfolgreichem Abschluss des Plans und der Strategiepläne die zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung weiterhin von der Verteilung des Gesellschaftskapitals als Folge des strategischen Wandels profitieren und nicht benachteiligt werden sollten.

1.4 Das zu übertragende Geschäft

Das zu übertragende Geschäft wurde über Niederlassungen in Deutschland und der Republik Irland abgeschlossen.

Das zu übertragende Geschäft umfasst:

- die Lebens- und Rentenversicherungen mit Überschussbeteiligung, in Euro, der Niederlassung der Republik Irland;
- die Lebens- und Rentenversicherungen mit Überschussbeteiligung, in Euro, der Niederlassung Deutschland nach britischem Vorbild;
- die Lebens- und Rentenversicherungen mit Überschussbeteiligung, in Euro, der Niederlassung Deutschland nach deutschem Vorbild;
- fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen, in Euro, der Niederlassungen der Republik Irland und Deutschlands;
- Lebens- und Rentenversicherungen ohne Überschussbeteiligung, in Euro, der Niederlassungen der Republik Irland und Deutschlands.

In meinem Bericht konzentriere ich mich nur auf Verträge mit Überschussbeteiligung, unter Ausschluss der Verträge mit Überschussbeteiligung nach deutschem Vorbild, die nicht an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft über den With-Profits Fonds der Gesellschaft beteiligt sind. Nur Mitglieder der Society sind berechtigt, an Gewinnen und Verlusten teilzunehmen, und die Versicherungsnehmer mit Verträgen mit Überschussbeteiligung nach deutschem Vorbild sind nicht Mitglieder der Gesellschaft. Die Auswirkungen auf das nicht am With-Profits Fonds teilnehmende Geschäft wie z.B. Versicherungsnehmer mit Verträgen mit Überschussbeteiligung nach deutschem Vorbild, Verträge ohne Überschussbeteiligung sowie fondsgebundene Anlagen werden im Bericht des Chief Actuary berücksichtigt.

Der Plan unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Untergruppen von Versicherungsnehmern, mit Ausnahme des Landes, in dem das Geschäft wie oben beschrieben abgeschlossen wurde. Ich habe geprüft, ob Untergruppen von überschussbeteiligten Verträgen besondere Aufmerksamkeit benötigen. Mit Ausnahme von überschussbeteiligten Verträgen mit garantierten Rentensätzen (GARs) bin ich zu dem Schluss gekommen, dass alle zu übertragenden Verträge mit Überschussbeteiligung gleich behandelt werden. Es gibt keinen Unterschied zwischen den Untergruppen bei der Behandlung im Rahmen des Plans der nicht zu übertragenden Verträge mit Überschussbeteiligung. Aus diesem Grund bin ich in diesem Bericht nicht auf andere Untergruppen der überschussbeteiligten Verträge eingegangen. Verträge mit GARs werden in Abschnitt 2.1.4 erläutert.

1.5 Übersicht über den Plan

Die irischen und deutschen Verträge mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild werden - mit Ausnahme der darin enthaltenen Rentengarantien - in einen neuen ELI With-Profits Fonds übertragen. Dieser With-Profits Fonds wird ein zweckgebundener Fonds innerhalb von ELI sein. Die Verbindlichkeiten dieses Fonds werden über die Rückversicherungsvereinbarung zwischen ELAS und ELI in den britischen Haupt-With-Profits Fonds rückversichert. Die Rückversicherungsvereinbarung wurde so konzipiert, dass irische und deutsche Versicherungsnehmer mit Verträgen nach britischem Vorbild konsistente Leistungserwartungen vor und nach der Übertragung des Geschäfts an ELI erwarten können.

Die von ELI im Zusammenhang mit dem überschussbeteiligten Geschäft gehaltenen Vermögenswerte entsprechen dem Wert der erstattungsfähigen Rückversicherung. Es wird eine variable Gebühr („Floating Charge“) über eine definierte Teilmenge von ELAS Vermögenswerten erhoben, die mindestens dem Wert der ELI überschussbeteiligten Verbindlichkeiten entspricht, um das Ausfallrisiko der Gegenpartei zu reduzieren. Dies gibt den Versicherungsnehmern von ELI Sicherheit.

ELAS wird fast alle Verwaltungsdienstleistungen für ELI erbringen. Die zu erbringenden Leistungen und die Kosten für die Erbringung der Leistungen werden in einer Kostenvereinbarung, dem Master Services Agreement (MSA), festgelegt.

Für die Unternehmensgruppe Equitable Life, bestehend aus ELAS und ELI, wurde eine Konzernkapitalstrategie eingeführt, um das zu übertragende Geschäft bei ELI zu sichern. Die Einzelheiten der bereitgestellten Absicherung werden in Abschnitt 2.2 dieses Berichts erläutert.

1.6 Offenlegungen

Ich bin Mitglied des Institute and Faculty of Actuaries. Ich wurde am 12. Dezember 2013 zur With-Profits Aktuarin für ELAS ernannt.

Ich bin bei ELAS angestellt. Ich bin kein Vorstandsmitglied bei ELAS. Ich habe eine Beteiligung an zwei bei ELAS abgeschlossenen Lebensversicherungen ohne Überschussbeteiligung. Ich bin kein Versicherungsnehmer bei ELI und habe kein Interesse an den Aktien von ELI.

Die in diesem Bericht geäußerten Meinungen sind ohne Rücksicht auf meine persönlichen Interessen entstanden.

1.7 Berichtsgrundlage und -kontrolle

Nach den professionellen Standards des Instituts und der Fakultät für Aktuarie bestätige ich folgendes:

- Dieser Bericht wurde von einem leitenden Versicherungsmathematiker der Society in Übereinstimmung mit dem folgenden Actuarial Practice Standard überprüft: „APS X2: Review of Actuarial Work“, herausgegeben vom Institute and Faculty of Actuaries.
- Bei der Erstellung dieses Berichts habe ich die Anforderungen der vom Financial Reporting Council herausgegebenen Technical Actuarial Standards berücksichtigt. Die technischen versicherungsmathematischen Normen, die für die bei der Erstellung dieses Berichts geleistete Tätigkeit gelten, sind TAS 100: Principles for Actuarial Work und TAS 200: Insurance.
- Meiner Meinung nach gibt es keinerlei Abweichungen von diesen technischen versicherungsmathematischen Normen.

2. Auswirkungen auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung des Plans separat betrachtet

2.1 Auswirkungen auf die Übertragung der zu übertragenden überschussbeteiligten Vertragsleistungen und die Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer

Als ELI-Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung werden die zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung das Recht haben, an den Gewinnen und Verlusten des zweckgebundenen ELI With-Profits Fonds teilzunehmen. Wenn der

Plan in Kraft tritt, wird der einzige Vermögenswert dieses Fonds die Rückversicherungsvereinbarung sein, sodass das Beteiligungsrecht den Gewinnen und Verlusten aus dem ELAS With-Profits Fonds entspricht. ELI wird ein Gläubiger von ELAS in Bezug auf diese Verträge unter der Rückversicherungsvereinbarung sein und nicht die einzelnen ELI-Versicherungsnehmer.

Unmittelbar nach der Übertragung und während der Laufzeit der Rückversicherungsvereinbarung erhalten die zu übertragenden Verträge mit Überschussbeteiligung die gleichen Leistungen einschließlich etwaiger Kapitalzuteilungen wie ohne den Plan. Dies wird durch die in Abschnitt 1.5 beschriebene Rückversicherungsvereinbarung erreicht, die sicherstellt, dass die zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung weiterhin wie vor dem Plan von Ausschüttungen aus dem ELAS With-Profits Fonds profitieren können.

Da die zu übertragenden Versicherungen mit Überschussbeteiligung daher weiterhin tatsächlich am ELAS With-Profits Fonds teilnehmen werden und keine Änderungen an den in diesem Fonds gehaltenen Vermögenswerten vorgenommen werden, erwarte ich nicht, dass der Plan isoliert betrachtet wesentliche Auswirkungen auf die Leistungen der zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung hat.

Die Struktur von ELI als Gesellschaft mit beschränkter Haftung bedeutet, dass der Plan für die zu übertragenden Versicherungsnehmervzu einem Verlust der ELAS-Mitgliedschaft und der damit verbundenen Stimmrechte führt. Diese Rechte verleihen den Versicherungsnehmern gemäß der Satzung keinen finanziellen Vorteil. Meiner Meinung nach haben diese Stimmrechte keinen realen Wert.

Die Position der zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung und deren Beteiligung an den Gewinnen und Verlusten des ELI With-Profits Fonds nach Wegfall der Rückversicherungsvereinbarung ist in Abschnitt 3.1 beschrieben.

2.1.1 Unternehmensaufsicht

Der Plan wird sich auf die Aufsichtsregelungen für die zu übertragenden Verträge mit Überschussbeteiligung auswirken, indem die Verantwortung für die Aufsicht und Verwaltung dieser Verträge von ELAS auf ELI übertragen wird. Dies sollte an sich keinen Einfluss auf die Leistungen, die Sicherheit oder die Erfahrung der zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung haben.

Die ELI-Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung beteiligen sich nicht direkt am ELAS With-Profits Fonds, sondern durch die Umsetzung der Rückversicherungsvereinbarung, solange diese in Kraft bleibt. Als With-Profits Aktuarin werde ich gegenüber ELI als Halter der Rückversicherungsvereinbarung eine Verantwortung tragen. In der Praxis werde ich die ELI Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung weiterhin als legitim Beteiligte an der Verwaltung des ELAS With-Profits Fonds behandeln. Ich werde ihre Interessen bei der Beurteilung der Fairness von Entscheidungen, die den With-Profits Fonds betreffen, weiterhin berücksichtigen. Ich würde erwarten, dass das ELAS With-Profits Committee weiterhin die Interessen der ELI Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung berücksichtigt.

Die Wertentwicklung des ELAS With-Profits Fonds bestimmt direkt die Leistungen der ELI Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung durch die Rückversicherungsvereinbarung. Dies bedeutet, dass die Anlagestrategie und die Managemententscheidungen, die auf den ELAS With-Profits Fonds angewendet werden,

sich weiterhin auf die überschussbeteiligten ELI- Versicherungen so auswirken werden, als ob der Plan nicht stattgefunden hätte.

Die zu übertragenden Versicherungsnehmer genießen den Schutz des irischen Aufsichtssystems in Bezug auf Verhaltensstandards anstelle der FCA Aufsicht. Ich bin nicht der Ansicht, dass dies den Interessen der zu übertragenden Versicherungsnehmer widerspricht.

Nach dem Strategiewechsel sind die Grundsätze für die Verwaltung des ELI With-Profits Fonds in den Principles of Financial Management (PFM) festgelegt, die von ELI eingeführt werden. Die erste Zeugenaussage von ELAS besagt, dass ELAS davon ausgeht, dass ELI seinen With-Profits-Teilfonds nach Beendigung der Rückversicherungsvereinbarung in Übereinstimmung mit dem PFM betreiben wird. Der Entwurf des PFM spiegelt die im PPFM von ELAS dargelegten Grundsätze wider, und ich halte die im Entwurf des PFM dargelegten Grundsätze für fair.

Mir ist bekannt, dass die irischen Aufsichtsbehörden Anforderungen an den Schutz von Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung einführen. Die Position des With-Profits-Aktuar existiert nicht in den irischen Vorschriften, stattdessen muss der ELI Chief Actuary die faire Behandlung der Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung bestätigen.

2.1.2 Kosten

ELAS wird alle Verwaltungsleistungen für ELI übernehmen. Die zu erbringenden Leistungen und die Kosten für die Erbringung der Leistungen werden in der MSA festgelegt. Im Rahmen der MSA werden die Gebühren für die von ELAS erbrachten Dienstleistungen für einen Zeitraum von 10 Jahren festgelegt, vorbehaltlich inflationsbedingter Erhöhungen, bei denen die Kosten pro Vertrag berechnet werden. Dies gibt Sicherheit für die zu übertragenden Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung in Bezug auf die Disproportionalität, die sich bei den Verwaltungskosten ergeben können.

Für das zu übertragende Geschäft werden zusätzliche Kosten entstehen, die ELI für den täglichen Betrieb von ELI entstehen und nicht durch die MSA abgedeckt sind. Diese Kosten werden aus dem Eigenkapital von ELI finanziert, das ELAS bei der Gründung von ELI zur Verfügung stellt. Zusätzliche Gebühren für solche Kosten werden den ELI-Versicherungsnehmern nicht in Rechnung gestellt.

Während der Laufzeit der Rückversicherungsvereinbarung partizipieren alle Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung an den Gewinnen und Verlusten der MSA, die dem ELAS With-Profits Fonds zufließen, sodass die MSA daher keine Auswirkungen auf die Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer hat. Mit der Schliessung des ELAS With-Profits Fonds endet die Rückversicherungsvereinbarung. Die MSA wechselt zu diesem Zeitpunkt zu Reliance Life und unterliegt den zu diesem Zeitpunkt von den Parteien vereinbarten Änderungen. Andernfalls könnte jede Partei den Vertrag innerhalb von 3 Monaten kündigen. Von diesem Zeitpunkt an fallen alle Gewinne und Verluste aus der MSA an Reliance Life, nicht an den ELAS With-Profits Fonds oder die Versicherungsnehmer.

Zu übertragende Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung sind durch die Kapitalunterstützung von ELAS vor Kostensteigerungen bei ELI geschützt, sollte die Solvenzdeckung unter 120 % fallen.

Zu übertragende Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung tragen einen Teil der anfänglichen Projektkosten, die bei der Gründung von ELI anfallen, da diese vom ELAS With-Profits Fonds getragen werden.

Ich halte diese Regelungen für fair.

2.1.3 Gebühren

Der Plan führt nicht zu einer Änderung der Gebühren, die auf Verträge für die zu übertragenden Verträge mit Überschussbeteiligung erhoben werden. Nach Beendigung der Rückversicherungsvereinbarung würde der Schutz der Versicherungsnehmer vor Gebühren durch die Bedingungen der Part VII- Übertragung an Reliance Life gewährleistet. Dieser Schutz umfasst auch ELI Versicherungsnehmer.

2.1.4 Kosten für Rentengarantien (GARs)

Einige der zu übertragenden Versicherungen mit Überschussbeteiligung enthalten GARs, die mit Risiken und Kosten verbunden sind. Diese Risiken und Kosten werden von ELI getragen und nicht vom zweckgebundenen ELI With-Profits Fonds. Auf diese Weise profitieren die zu übertragenden Verträge mit Überschussbeteiligung davon, dass sie nicht direkt den Schwankungen der Kosten ausgesetzt sind, die sich aus diesen Risiken ergeben. Es verbleibt ein Teil des indirekten Risikos. Die derzeitigen Schätzungen über die Höhe dieser zusätzlichen Verbindlichkeit belaufen sich auf etwa 1 Mio. £.

Das indirekte Risiko ergibt sich aus den potenziellen Auswirkungen, die die GAR-Kosten auf die Solvabilitätsposition von ELI haben könnten, was sich wiederum auf die Kapitalunterstützung oder Dividendenzahlungen zwischen ELI und ELAS auswirken könnte, was sich wiederum auf das zur Ausschüttung verfügbare Kapital aus dem ELAS With-Profits Fonds auswirken wird. Dies kann als eine faire Regelung angesehen werden, da diese Kosten letztendlich von allen Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung wie bisher getragen werden.

Die zu übertragenden GAR-Versicherungsnehmer sind zur Sicherung ihrer GAR-Leistungen auf die von ELI gehaltenen Reserven und die von ELAS bereitgestellte Kapitalunterstützung angewiesen, soweit diese den Wert ihres Versicherungswertes übersteigen.

2.1.5 Besteuerung

Bei den zuständigen Steuerbehörden wurden Steuerfreigaben beantragt. Es gibt noch einen offenen Punkt, der noch zu klären ist, aber es wird erwartet, dass dieser vor dem Plan geklärt wird. Es wird erwartet, dass es keine negativen steuerlichen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer geben wird.

2.1.6 Auswirkungen der Übertragung von deutschen und irischen fondsgebundenen Verträgen und Verträgen ohne Überschussbeteiligung sowie Verbindlichkeiten aus Garantien auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung

Deutsche und irische fondsgebundene Verträge und Verträge ohne Überschussbeteiligung werden auf den Hauptfonds von ELI übertragen, zusammen mit jeglichen zusätzlichen Verbindlichkeiten aus Garantien, die sich aus dem überschussbeteiligten Geschäft für den ELI With-Profits Fonds ergeben. Solche Garantien können sich aus garantierter Verzinsung oder aus Rentengarantien (GARs) ergeben.

Gewinne und Verluste aus diesem Geschäft werden letztendlich dem ELAS With-Profits Fonds durch Dividenden, die von ELI an ELAS gezahlt werden, oder durch Kapitalunterstützung, die ELAS ELI zur Verfügung stellt, zufließen. Diese Gewinne und Verluste werden dabei auf alle zu übertragenden und nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung aufgeteilt.

2.2 Auswirkungen auf die Sicherheit der zu übertragenden Leistungen der Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung

2.2.1 Vermögenswerte

ELI erhält Sicherheit durch eine variable Gebühr für eine Teilmenge von ELAS Vermögenswerten. Die dieser Belastung unterliegenden Vermögenswerte entsprechen mindestens den rückgedeckten Verbindlichkeiten, und diese Vereinbarung mindert das Ausfallrisiko der Gegenpartei.

2.2.2 Zahlungsfähigkeit

Für die Unternehmensgruppe Equitable Life wurde eine Konzernkapitalstrategie eingeführt. Dadurch wird die SCR-Abdeckung für ELI auf mindestens 120 % oder auf einem Niveau gehalten, das dem von ELAS entspricht, falls die SCR-Abdeckung von ELAS unter 120 % fällt. Die anfängliche Solvenzabdeckung wird 150 % betragen. Gemäss der Konzernkapitalstrategie wird ELAS ELI unterstützen, wenn die SCR von ELI unter 120 % fällt, sofern die SCR-Deckung von ELAS über 120 % liegt. Sollte die SCR von ELI über 150 % steigen, könnte eine Dividende von ELI an ELAS gezahlt werden, sofern die Solvenzabdeckung von ELI nach Zahlung der Dividende über 150 % liegt. Die zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung profitieren somit von der Sicherheit, die sich aus dieser Kapitalunterstützung ergibt.

Sollte die Solvenzabdeckung von ELAS unter 120 % fallen, ist diese Kapitalunterstützung eingeschränkt; die Versicherungsnehmer befinden sich dann jedoch in der gleichen Lage wie heute. Da die Solvenzabdeckung einschließlich anteiliger Managementmaßnahmen zum 31. Dezember 2017 über 200 % liegt, halte ich dies für eine sehr geringe Möglichkeit. Sollten sowohl ELAS als auch ELI ihre Solvabilitätsanforderungen nicht erfüllen, werden sie im Rahmen der Capital Support Policy gleich behandelt. Ich halte diese Regelungen für angemessen. Die Äquivalenz ihrer Positionen ist weniger klar, sollte sich die Solvabilitätsposition drastisch verschlechtern und die Fonds abgewickelt werden. Ein solches Ereignis würde nur unter sehr extremen Bedingungen eintreten, die meiner Meinung nach eine noch geringere Wahrscheinlichkeit haben, und deshalb habe ich es nicht näher berücksichtigt.

2.2.3 Financial Services Compensation Scheme

Die zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung profitieren derzeit vom Schutz des britischen Financial Services Compensation Scheme. Diese Berechtigung würde nach dem Plan erlöschen. Dies bedeutet, dass die zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung durch den Wegfall dieses Schutzes durch den Plan benachteiligt werden.

Der Verlust dieses Schutzes würde sich auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung auswirken, falls ELI nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern nachzukommen, und sich die Solvabilitätslage von ELAS so verschlechtert hat, dass sie keine Kapitalunterstützung leisten konnte. Meiner Meinung nach ist die Möglichkeit dazu gering.

2.2.4 Financial Ombudsman Service

Zu übertragende Versicherungsnehmer profitieren derzeit nicht vom Zugang zum Financial Ombudsman Service des Vereinigten Königreichs, und dies ändert sich durch die Übertragung auf ELI nicht.

2.3 Auswirkungen auf die Service-Standards der zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung

ELAS wird diese Verträge weiterhin über die in Abschnitt 1.5 beschriebene MSA verwalten. Daher wird es keine Änderungen geben, weder in der Art und Weise, wie die zu übertragenden überschussbeteiligten Versicherungen verwaltet werden, noch in der Dienstleistungserfahrung der Versicherungsnehmer. Es ist beabsichtigt, dass es keine Auswirkungen auf das Dienstleistungsniveau für die Versicherungsnehmer gibt.

Ich gehe nicht davon aus, dass der Plan wesentliche Auswirkungen auf die Verwaltung der zu übertragenden überschussbeteiligten Versicherungen haben wird.

2.4 Kommunikation mit zu übertragenden Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung

Die Kommunikationsstrategie skizziert Pläne für die Benachrichtigung der ELAS-Versicherungsnehmer über den Plan, indem sie individuell an die zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung unter Beifügung von zusammenfassenden Dokumenten schreibt und Mitteilungen in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht. Ich halte diese Vorschläge für eine transparente und angemessene Information über den Plan an die zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung.

Insbesondere nehme ich die Absicht zur Kenntnis, die zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung im Schreiben auf die Möglichkeit hinzuweisen, die vollständige Dokumentation zum Plan auf der ELAS-Webseite einsehen oder eine Kopie bei ELAS anfordern zu können, anstatt allen diesen Mitgliedern eine vollständige Dokumentation zuzusenden. Ich halte diese Vorschläge für verhältnismäßig, um die Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung transparent und angemessen über den Plan zur Übertragung zu informieren. Die Kosten dafür, allen Versicherungsnehmern automatisch die vollständige Dokumentation in Papierform zur Verfügung zu stellen, und die Tatsache, dass die Kosten des Plans auf die Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung entfallen, hat hierbei meine Meinung beeinflusst.

3. Auswirkungen des Plans auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung, die im Zusammenhang mit den strategischen Plänen der Society betrachtet werden

3.1 Auswirkungen auf zu übertragende überschussbeteiligte Versicherungsleistungen und Leistungserwartungen

Abschnitt 2 oben beschreibt, wie meiner Meinung nach die Leistungen der zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung durch den Plan alleine nicht wesentlich beeinflusst werden. Ich betrachte nun die kombinierten Auswirkungen des Plans auf diese Versicherungsnehmer und die in Abschnitt 1.3 beschriebenen geplanten strategischen Änderungen. Im Folgenden wird mein Verständnis der aktuellen Absichten der Society im Hinblick auf die strategischen Änderungen beschrieben.

Nach dem Plan werden die zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung keine Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung der Society mehr sein, und daher nicht in den Vorschlag zur Aufhebung von Investmentgarantien und zur Umwandlung dieser Verträge in fondsgebundene Verträge einbezogen. Die Society ist zu dem Schluss gekommen, dass sie keinen gleichwertigen Vorschlag für Verträge mit Überschussbeteiligung in ELI durchführen wird, nachdem sie die Risiken für ein erfolgreiches Ergebnis bewertet hat. Ich stimme der Begründung für diese Entscheidung zu und unterstütze sie.

Nach dem Plan wird durch die strategischen Änderungen ELI auf Reliance Life übertragen. Die zu übertragenden überschussbeteiligten Verträge werden weiterhin in einem zweckgebundenen Fonds mit Überschussbeteiligung gehalten. Die Rückversicherungsvereinbarung wird durch die Schließung des ELAS With-Profits Fonds aufgehoben, und die Vermögenswerte werden direkt in den zweckgebundenen ELI With-Profits Fonds eingebracht. Die zu übertragenden Verträge mit Überschussbeteiligung unterscheiden sich von den nicht zu übertragenden Verträgen mit Überschussbeteiligung dadurch, dass sie ihre Investmentgarantien behalten und nicht in fondsgebundene Verträge umgewandelt werden.

Die Vertragswerte der zu übertragenden überschussbeteiligten Verträge werden um die gleiche Basis-Anhebung erhöht, die zum Zeitpunkt der strategischen Änderung an alle anderen ELAS Verträge mit Überschussbeteiligung gezahlt wird, nehmen aber nicht an einer zusätzlichen Anhebung teil, die an Versicherungsnehmer gezahlt wird, die einen wirtschaftlichen Restwert nach Zuteilung der Basis-Anhebung haben. Die daraus resultierenden erhöhten Vertragswerte werden sich danach entsprechend den Anlageerträgen ändern, und es wird eine weitaus geringere Glättung der Vertragsauszahlungen erfolgen, um sicherzustellen, dass die Versicherungsnehmer in vollem Umfang von den zukünftigen Anlageerträgen profitieren. Ich halte dies für einen geeigneten Weg, um den With-Profits Fonds nach der Anhebung der Vertragswerte, die den größten Teil des Kapitals ausschüttet, zu verwalten. Es wird erwartet, dass keine weiteren Gewinne oder Verluste im ELI With-Profits Fonds entstehen. Nach der Aufhebung der Rückversicherungsvereinbarung wird die Haftung für die Investmentgarantien von ELI außerhalb des zweckgebundenen With-Profits Fonds übernommen.

Zum Zeitpunkt der strategischen Änderung werden alle überschüssigen Vermögenswerte ausgeschüttet und es ergeben sich für die überschussbeteiligten Versicherungsnehmer keine zukünftigen Gewinne oder Verluste aus dem nicht-überschussbeteiligten Geschäft. Dies gilt gleichermaßen für alle diese Verträge innerhalb von ELAS und ELI, die die gleiche Basis-Anhebung des Versicherungswertes erhalten. Meiner Meinung nach bietet die Basis-Anhebung einen angemessenen Ausgleich für die Aufhebung des Rechts auf Beteiligung an diesen Gewinnen und Verlusten. Ich halte das für fair gegenüber den ELAS und ELI Versicherungsnehmern.

Sollte der Plan nicht durchgeführt werden, wäre der Endzustand der deutschen überschussbeteiligten Versicherungen sehr ähnlich wie zuvor beschrieben, da Garantien aufgrund der Anforderungen des deutschen Rechts nicht aufgehoben werden können. Sie würden sich in einem kleineren With-Profit Fonds innerhalb von Reliance Life befinden, dessen Konditionen von den Bedingungen der Part VII-Übertragung an Reliance Life abhängen würden. Die irischen überschussbeteiligten Verträge würden im ELAS With-Profit Fonds verbleiben und in den Vorschlag und die Part VII-Übertragung an Reliance Life eingeschlossen werden. Sie würden zu fondsgebundenen Verträgen ohne Investmentgarantien werden, ebenso wie die britischen Verträge mit Überschussbeteiligung.

Die Behandlung der irischen überschussbeteiligten Versicherungen im Rahmen der vorgeschlagenen strategischen Änderung ist unterschiedlich, je nachdem, ob der Plan durchgeführt wird oder nicht. Wenn der Plan durchgeführt wird, ist die Behandlung der zu übertragenden und der nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung unterschiedlich. Trotz dieser Unterschiede ist die vorgeschlagene Behandlung nach dem Plan meiner Meinung nach aus den folgenden Gründen nicht unangemessen:

- Die zu übertragenden Verträge mit Überschussbeteiligung erhalten einen fairen Anteil an der Kapitalzuteilung des ELAS With-Profits Fonds, aber keinen zusätzlichen Ausgleich für den Verlust ihrer Investmentgarantien, da diese nicht aufgegeben werden.

- Durch die Strategieänderung bleiben die nicht zu übertragenden Verträge fondsgebunden und damit dem Anlagerisiko ausgesetzt. Die zu übertragenden Versicherungsnehmer unterliegen ebenfalls dem Anlagerisiko, da sie eine weitaus geringere Glättung ihrer überschussbeteiligten Vertragswerte genießen, obwohl sie eine Investmentgarantie behalten, die einen gewissen Schutz vor diesem Risiko bietet.

Meiner Meinung nach werden die Vorschläge den zu übertragenden und den nicht zu übertragenden Versicherungsnehmern nach der Strategieänderung ähnliche Ergebnisse liefern und können als fair angesehen werden.

3.2 Kommunikation

Die vorgeschlagene strategische Änderung kurz nach der Übertragung erschwert die Kommunikation mit den zu übertragenden Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung. Es ist jedoch wichtig, dass den betroffenen Versicherungsnehmern die erwarteten kombinierten Auswirkungen der Übertragung und der Strategieänderung auf die Versicherungen klar gemacht werden.

3.3 Weitere Überlegungen

Die Angemessenheit der Vorkehrungen und der Schutz für die zu übertragenden überschussbeteiligten Verträge nach der vorgeschlagenen folgenden Übertragung zu Reliance Life muss als Teil der strategischen Änderung betrachtet werden, um sicherzustellen, dass die Leistungen, die Sicherheit und die Erfahrung der zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung geschützt sind.

Ich werde zu gegebener Zeit einen Bericht für den Aufsichtsrat erstellen, in dem diese Fragen behandelt werden und der die Interessen der ELI-Versicherungsnehmer berücksichtigt. Andere Parteien, wie der ELAS Chief Actuary, der unabhängige Experte für den Vorschlag und der unabhängige Experte für die Part VII-Übertragung auf Reliance Life, werden ebenfalls Berichte über die strategischen Pläne erstellen.

4. Auswirkungen auf die nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung

4.1 Auswirkungen auf die nicht zu übertragenden Versicherungsleistungen mit Überschussbeteiligung und Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer

Vor dem Plan erforderten die mit dem zu übertragenden Geschäft verbundenen Risiken, dass ELAS Kapital in seinem With-Profits Fonds zurückhält.

Nach dem Plan werden diese Risiken weiterhin auf den With-Profits Fonds von ELAS entfallen. Die Zins- und Persistenzrisiken aus dem überschussbeteiligten Geschäft werden über die Rückversicherungsvereinbarung abgedeckt, die 100 % der überschussbeteiligten Verbindlichkeiten von ELI zurück an ELAS abtritt. Das Verwaltungskostenrisiko wird tatsächlich von ELAS, das die Verwaltungsdienstleistungen über die MSA erbringt, gehalten. Das lokale ELI-Kostenrisiko geht zu Lasten des ELI Hauptfonds und nicht direkt an die zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung. Dieses Risiko wird durch die Solvenzsicherheit, die sich durch die Konzernkapitalstrategie ergibt, gemildert.

Ein Schlüsselement der Rückversicherungsvereinbarung ist die variable Gebühr auf einen definierten Vermögenswert oder die berechneten Vermögenswerte innerhalb des ELAS With-Profits Fonds, um gemäß Darstellung in Abschnitt 1.5 Sicherheit für ELI zu

bieten. Die variable Gebühr führt zu einer Belastung der berechneten Vermögenswerte, um die Übertragung, den Verkauf und den Austausch dieser Vermögenswerte zu beschränken.

Der Plan wird zu keinen wesentlichen Änderungen in Art und Höhe des investierten Vermögens im ELAS With-Profits Fonds im Allgemeinen führen. Die Regelungen für die Rückversicherung und die variable Gebühr sind relevant, wurden aber so strukturiert, dass sie sich nur begrenzt auf die Zusammensetzung des Anlagevermögens des Fonds auswirken.

Angesichts der Auswirkungen auf die Vermögenswerte und der oben diskutierten Rückversicherungsvereinbarung gehe ich nicht davon aus, dass der Plan wesentliche Auswirkungen auf die Leistungen der nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung oder ihre derzeitigen Leistungserwartungen haben wird.

4.1.1 Unternehmensaufsicht und Verwaltung

Der Plan wird weder Auswirkungen auf die Regelungen zur Unternehmensaufsicht für die nicht zu übertragenden überschussbeteiligten Verträge noch auf die Art und Weise, wie sie verwaltet werden, haben. Die aktuellen Grundsätze der ELAS Principles and Practices of Financial Management („PPFM“) bleiben unverändert.

4.1.2 Kosten

Neben dem Plan wird wie in Abschnitt 1.5 beschrieben eine MSA zwischen ELAS und ELI vereinbart. Die Bedingungen der MSA bedeuten, dass die Gebühren für die von ELAS zugunsten von ELI erbrachten Dienstleistungen für die zu übertragenden überschussbeteiligten Versicherungen für einen Zeitraum von 10 Jahren festgelegt werden, vorbehaltlich inflationsbedingter Erhöhungen, wobei die Kosten pro Vertrag berechnet werden. Dies bedeutet, dass der ELAS With-Profits Fonds die höheren Kosten aus jeglicher in diesem Zeitraum entstehenden Disproportionalität bei der Verwaltung des ELI-Geschäfts tragen wird. Die Auswirkungen der Disproportionalität werden sich in den Versicherungsleistungen und der Kapitalzuteilung widerspiegeln, die sowohl an zu übertragende als auch an nicht zu übertragende Versicherungen in der Zeit nach dem Plan gezahlt werden, bis eine strategische Änderung umgesetzt ist, sodass sie als fair angesehen werden können.

Die nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung werden einen Teil der anfänglichen Projektkosten, die bei der Gründung von ELI anfallen, tragen, da diese vom ELAS With-Profits Fonds getragen werden. Die in Abschnitt 2.2.2 beschriebenen Kapitalunterstützungsvereinbarungen bedeuten, dass weitere Kosten die Solvenzdeckung sowohl bei ELI als auch bei ELAS verringern. Dies kann dazu führen, dass ELAS zugunsten von ELI zusätzliche Kapitalhilfen zur Verfügung stellt.

4.1.3 Gebühren

Es ergibt sich keine Änderung an der Struktur und dem Rahmen der Gebühren für nicht zu übertragende überschussbeteiligte Versicherungsnehmer, wie sie in den Versicherungsverträgen festgelegt sind. Aus diesem Grund erwarte ich keine Auswirkungen auf die Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer, die sich aus Änderungen der Gebühren ihrer Verträge ergeben.

4.2 Auswirkungen auf die Sicherheit der nicht zu übertragenden überschussbeteiligten Versicherungsleistungen

Solvenz

Die in Abschnitt 2.2.2 beschriebene Verpflichtung zur Kapitalsicherung von ELI hat das Potenzial, die Sicherheit der nicht zu übertragenden überschussbeteiligten Versicherungsleistungen zu verändern. Die Auswirkungen des anfänglichen Kapitaltransfers an ELI, die von ELI verursachten zusätzlichen Kosten und die von ELAS

an ELI bereitgestellte Kapitalunterstützungsvereinbarung sind meiner Meinung nach nicht gross genug, um die Sicherheit für nicht zu übertragende Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung wesentlich zu beeinträchtigen.

Die Konzernkapitalstrategie schreibt auch eine Dividende vor, die von ELI an ELAS zu zahlen ist, falls der Solvenzdeckungsgrad von ELI über 150 % liegt. Dies hat den Effekt, dass die aktuelle Position, in welcher der ELAS With-Profits Fonds das Risiko trägt und Gewinne aus dessen irischen und deutschen überschussbeteiligten Geschäften nutzt, beibehalten wird. Dies stellt sicher, dass sich zum Nutzen aller Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung kein Kapital bei ELI aufbauen kann, sondern für die Ausschüttung über den ELAS With-Profits Fonds zur Verfügung steht.

Ich gehe nicht davon aus, dass die Bedingungen der Konzernkapitalstrategie wesentliche Auswirkungen auf die Sicherheit der nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung haben werden.

4.3 Auswirkungen auf die Service-Standards für die nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung

Ich sehe keinen Grund, warum es infolge des Plans zu einer Änderung des bestehenden Serviceniveaus für nicht zu übertragende Verträge mit Überschussbeteiligung kommen sollte, die sich auf Leistungsanträge und Leistungszahlungen, Qualität oder Bearbeitungszeiten beziehen.

4.4 Kommunikation mit nicht zu übertragenden Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung

Die Kommunikationsstrategie sieht vor, die nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nicht einzeln über den Plan anzuschreiben, sondern die ELAS-Versicherungsnehmer auf ihrer Webseite über den Plan zu informieren und Mitteilungen in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften zu veröffentlichen. Diese Entscheidung spiegelt die Wesentlichkeit der Auswirkungen dieses Plans auf die nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung wider.

Meiner Meinung nach wären die Kosten für die Kommunikation mit den nicht zu übertragenden Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung auf individueller Basis nicht proportional zu den Auswirkungen dieses Plans auf die Leistungen dieser Versicherungsnehmer. Alle diese Kosten würden den Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung entstehen.

5. Schlusserklärung

Die Unternehmensleitung der Society hat beschlossen, dass angesichts der Veränderungen im Geschäftsumfeld, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ergeben, die Einrichtung von ELI und die Umsetzung des Plans notwendig sind, um die Interessen der ELAS-Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung zu schützen.

Meiner Meinung nach werden die Vorteile, die Leistungserwartungen und die Leistungssicherheit der zu übertragenden und nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung durch den Plan nicht wesentlich beeinträchtigt. Wichtig ist, dass die zu übertragenden Versicherungsnehmer und nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung, nach der geplanten strategischen Änderung ähnliche Ergebnisse erzielen werden.

Unter diesen Umständen halte ich den vorgeschlagenen Plan für fair, sowohl gegenüber den zu übertragenden Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung als auch gegenüber den nicht zu übertragenden Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung.

Ich bin der Ansicht, dass die geplanten Mitteilungen angemessen sind und die Bedürfnisse der Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung erfüllen.

Louise Eldred, FIA
With-Profits Aktuarin
The Equitable Life Assurance Society
Donnerstag, 29. November 2018

Glossar

CWP	gewöhnliche With-Profits
ELI	Equitable Life Ireland
ELAS	Equitable Life Assurance Society
EU	Europäische Union
FCA	Financial Conduct Authority
GAR	Rentengarantie
NP	ohne Überschussbeteiligung
PRA	Prudential Regulation Authority
RFF	zweckgebundener Fonds
RSP	laufende Beitragszahlungsweise
UL	Unit-Linked (fondsgebunden)
WP	With-Profits (überschussbeteiligt)
WP nach deutschem Vorbild	Vor der Dritten EU Richtlinie Lebensversicherung von 1994 vertriebene Versicherungen. Diese Verträge sind nicht an den Gewinnen und Verlusten des With-Profits Fonds der Society beteiligt.
Deutsche WP nach britischem Vorbild	Überschussbeteiligte Versicherungen mit laufender Beitragszahlungsweise, die nach der Dritten EU Richtlinie Lebensversicherung vertrieben wurden. Diese Verträge sind an den Gewinnen und Verlusten des With-Profits Fonds der Society beteiligt.